

Stellungnahme

zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2021 und zu den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Betriebes Abfallwirtschaft und des Rettungsdienstes des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes schließen mit dem Testat, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu einzelnen Anregungen und Prüfungsfeststellungen zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1, (Seite 12):

Die Prüfungsfeststellung wurde zum Anlass genommen, die bisherige Verfahrensweise abzuändern. Die zuständige Sachbearbeitung für Frauenhausfälle wird eine gem. § 36a SGB II zustehende Kostenerstattungsforderung gegenüber einem anderen Leistungsträger unmittelbar nach Feststellung der zu erstattenden Forderung (Zeitpunkt der Rechnungserstellung) in das Kassenprogramm einbuchen. Die Feststellung der Höhe der zu erstattenden Kosten erfolgt in der Regel nach Auszug der betreffenden Frau (und ihrer Kinder) aus dem Frauenhaus.

Zur Kostenkalkulation des Frauenhauses: Die Herleitung des bisherigen Tagessatzes ist sowohl dem Jobcenter, dem RPA als auch dem zahlungsverweigernden Sozialleistungsträger (LK Stade) erläutert worden. Verweigert wird die Zahlung mit der Begründung, dass keine Kostensatzung vorliegt. Eine entsprechende Satzung wurde zum 01.04.23 verabschiedet.

Zu 5.2.2 Ordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 2, (Seite 24/25):

Die automatisierte Schnittstelle ist seit November 2021 in Betrieb, daher bedarf es künftig keiner manuellen Umbuchung mehr.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 34):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 42)

s. Ausführungen zu Prüfungsfeststellung Nr. 1

Zu 5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 54/55):

Erst im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wurde entschieden, diese weniger aufwändig auszuführen, als zunächst geplant. Das hat dazu geführt, dass von der in 2018 gebildeten Rückstellung 101.000 € nicht in Anspruch genommen wurden und ertragswirksam aufzulösen waren.

Zu 6.1 Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sowie des erweiterten Prüfungsauftrages durch den Kreistag mit Beschluss vom 16.04.1993, Prüfungsfeststellungen 6 und 7 (Seiten 58-62):

Einleitend ist anzuführen, dass seit Beginn der Flüchtlingskrise 2015 in der Asylstelle eine hohe Arbeitsbelastung bestand und besteht. Diese Belastung hat sich mit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges in 02/2022 nochmals erhöht. Diese hohe Arbeitsbelastung mit stetig anwachsenden Rückständen führte u. a. dazu, dass Einzelfälle teilweise nicht in der gebotenen Tiefe geprüft werden konnten. Neben den leistungsrechtlichen Aufgaben der Sachbearbeiter (u. a. Ermittlung des Lebensunterhaltes, Abwicklung der Unterkunftskosten mit den Kommunen) fehlten den Sachbearbeitern – wie vom RPA zu Recht vorgetragen – insbesondere auch Verfahrensanweisungen oder auch allgemeingültige Prozessdarstellungen.

Hinsichtlich der Übernahme von Leerstandskosten bzw. Vorhaltekosten ist die Regelung der Satzung (Übernahme von bis zu 3 Monaten nach Ende der Unterbringung) aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen regelmäßig vollumfänglich genutzt worden. So konnte der Wohnraum in Abstimmung mit den Kommunen für die Unterbringung von Flüchtlingen gehalten werden. Die hier vom RPA angeregten Punkte zur Änderung der Heranziehungssatzung werden jedoch aufgenommen und in 2023 geprüft.

In Bezug auf den Verzicht der Rückforderungen gegen die Gemeinde Scheeßel und dem Verstoß gegen die Dienstanweisung über die Veränderung von Ansprüchen beim Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahre 2022 sind zwei Punkte zu nennen. Zum einen dürften Verjährungsfristen zumindest einem Teil der Rückforderung entgegenstehen. Zum anderen wurde aber die Entscheidung über den Verzicht der Rückforderung im März/April 2022 getroffen, also in einer Phase, in der das Fluchtgeschehen aus der Ukraine eine hohe Arbeitsbelastung auch im Sozialamt mit sich zog. In dieser Phase ist die Einhaltung der Regelungen aus der genannten Dienstanweisung tatsächlich irrtümlicherweise unterblieben.

Die Prüfung einer Belegungsauslastung erfolgt durch das Sozialamt i.d.R. nicht. Entsprechend des Hinweises des RPA wird geprüft, ob dies für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen aufgenommen werden kann.

Im Bericht wird vorgetragen, dass förmliche Verfahrensanweisungen nicht ausreichend vorliegen. Diese grundlegenden Arbeiten waren aufgrund der bisher fehlenden personellen Ressourcen für den Bereich AsylbLG nicht möglich. Für den Stellenplan 2023 wurde dem Sozialamt eine Grundsatzstelle zugesprochen, die nach Besetzung u. a. diese fehlenden rechtlichen Hinweise aufbereiten und erstellen soll. Hierbei werden dann auch die vom RPA z. Vfg. gestellten Hinweise aus dem vorliegenden Prüfbericht vollumfänglich einbezogen.

Zu 6.2.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt wurden, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 64/65):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoeregietriebes Rettungsdienst

Zu 5.3.2 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 10):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.5.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 18):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.5.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 19):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.5.3 Analyse der Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 23/24):

Die komplette Auflösung der Rückstellungen ist leider fälschlicher Weise unterblieben. Eine Korrektur ist im Haushaltsjahr 2022 im allgemeinen Haushalt erfolgt, da der Nettoeregietrieb Rettungsdienst seit 01.01.2022 in die Kernverwaltung zurückgeführt wurde.

Zu 5.7 Feststellungen zum Anhang, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 25):

Die Korrektur des Forderungsbestandes konnte nicht erfolgen, da der Nettoeregietrieb Rettungsdienst seit 01.01.2022 in die Kernverwaltung zurückgeführt wurde.

Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoeregietriebes Abfallwirtschaft

Zu 2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 3):

Die textliche Dokumentation zum Jahresabschluss umfasst ohne Anlagen 20 Seiten. Der genannte Teilabschnitt von 3 Seiten wird in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt für die zukünftigen Jahresabschlüsse angepasst. Ich verweise ergänzend auf den Prüfungsbericht unter Zif. 4.3. „... Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend beschrieben ...“

Zu 5.3.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 13):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.5.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 18):

Es handelte sich nach nochmaliger amtsinterner Prüfung nur um 2 Vermögensgegenstände, die jeweils im Jahresabschluss 2021 eine unberechtigte Abschreibung von 2 Monaten hatten. Auf die gesamte Nutzungsdauer gesehen wird als Ausgleich im letzten Jahr der Nutzung eine verkürzte Abschreibung von 2 Monaten erfolgen.

Zu 5.5.3 Analyse der Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 22):

Die Darstellung der Steuerverbindlichkeiten in der Bilanz wird in Folgebilanzen entsprechend erfolgen.

(Prietz)